

zum

Ueberbauungsplan Rehetobelstrasse, zwischen Burenbüchel,
Achslen und Fuchsenhüsli

(Vom -9. Juli 1963)

Gestützt auf Art. 2 und 73 ff. der Bauordnung vom 27. Februar 1923
erlässt der Gemeinderat zum Ueberbauungsplan Rehetobelstrasse folgende
Vorschriften:

Geltungs-
bereich

Art. 1

¹ Die Vorschriften gelten für das im Ueberbauungsplan 1:1000 schwarz umrandete Gebiet zwischen Burenbüchel, Achslen und Fuchsenhüsli. Der Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Vorschriften.

² Soweit diese Vorschriften keine Regelung enthalten, finden die Bestimmungen der geltenden städtischen Bauordnung ergänzend Anwendung.

Gesamt-
wirkung

Art. 2

¹ Die Gebäude sind derart in die bauliche und landschaftliche Umgebung einzufügen, dass eine ästhetisch befriedigende Gesamtwirkung erzielt wird.

² Das Hochhaus ist architektonisch und masstäblich mit besonderer Sorgfalt auszubilden.

Gebäude-
höhe

Art. 3

Die schwarzen Ziffern im schwarzen Ring bezeichnen die zulässige Geschosshöhe, inbegriffen das Erdgeschoss.

Markierungs-
linien

Art. 4

Die im Plan gestrichelt eingetragenen roten Linien sind Markierungslinien. Neubauten haben die durch die Markierungslinien bezeichnete Lage und Stellung einzunehmen. Für den Grundriss und die Flächenausdehnung der Bauten sind die Markierungslinien richtunggebend.

Höhenlage
der
Bauten

Art. 5

¹ Die Bauten sind in ihrer Höhenlage dem gewachsenen Terrain möglichst anzugleichen. Dabei soll Oberkant Erdgeschossfussboden nicht mehr als 1,20 m über oder unter dem gewachsenen Terrain liegen.

² Die Baupolizeibehörde kann, um eine bessere Einfügung der Baute in das Gelände zu erzielen, eine Staffelung oder Gliederung des Baukörpers, Erdauffüllungen, Bepflanzungen oder einen geeigneten Anstrich des Gebäudesockels vorschreiben.

Dachgestal-
tung und
Dachaufbauten

Art. 6

¹ Technisch unzugängliche Aufbauten beim Hochhaus sind in ihren Ausmassen möglichst zu beschränken und nach der Gebäudemitte abzurücken.

² Geschlossene Gebäudegruppen sind mit einer einheitlichen Dachform zu versehen. Der Dachraum darf nicht zu Wohnzwecken ausgebaut werden. Bei Flachdächern sind Dachaufbauten nicht zulässig, ausgenommen beim Hochhaus gemäss Absatz 1.

Feuerpoli-
zeiliche Vor-
schriften für
das Hochhaus

Art. 7

¹ Das Hochhaus ist in feuerbeständiger Konstruktion zu erstellen.

² Das Haupttreppenhaus muss an einer Aussenfassade liegen und ist feuerbeständig und als selbständiger Raum zu erstellen. Die Treppe muss, zwischen den Wangen gemessen, mindestens 1,20 m breit sein.

Garagen

Art. 8

¹ Es sind Abstellflächen für Motorfahrzeuge auf privatem Grund gemäss Art. 92ter des Nachtragsgesetzes zum Gesetz über das Strassenwesen vom 6. März 1961 zu erstellen.

² Freistehende Garagen sind nicht zulässig. Garagen sind als Unterkellerung am Hang oder in den Sockelgeschossen zu erstellen.

³ Vor jedem Garageplatz ist auf privatem Grund eine Abstellfläche von mindestens 5,0 m vorzusehen; bei Garagen mit direkter Ausfahrt zur Strasse muss dieser Vorplatz mindestens 5,50 m lang sein. Die Neigung der Zufahrtsrampe soll 10 % nicht übersteigen.

Terraingestaltung

Art. 9

¹ Grössere Terrainabgrabungen oder -aufschüttungen sowie Differenz- und Grenzmauern, deren sichtbare Höhe 1,0 m übersteigt, sind bewilligungspflichtig.

² Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn das Stadt- oder Landschaftsbild oder die Verkehrsübersicht beeinträchtigt würden.

Grünzone

Art. 10

¹ Die im Plan grün angelegte Fläche ist Grünzone gemäss Art. 117^{bis} EGzZGB vom 3. Juli 1911/22. Juni 1942/23. Dezember 1957.

² In der Grünzone dürfen nur solche Bauten erstellt werden, die mit der Zweckbestimmung der Zone vereinbar sind, insbesondere landwirtschaftliche Bauten, Gartenhäuschen u.a.

Diese Vorschriften erwachsen mit der Genehmigung durch das kantonale Baudepartement in Rechtskraft.

St.Gallen, den -9. Juli 1963

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident:

M. Gertler

Der Stadtschreiber:

Tamm



Vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am: 18. Sep. 1963



BAUDEPARTEMENT
DES KANTONS ST. GALLEN
DER REGIERUNGSRAT:

[Handwritten signature]